

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 140.

Dinſtag den 22. November

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1804. (2) ad Nr. 27484. Nr. 283. St. G. B. G.

K u n d m a c h u n g
der Verkaufs-Versteigerung der dem Religionsfonde gehörigen Fischerei-Gerechtfame in Badd, in der Gemeinde Altura, im Rentbezirke Pola. — In Folge des hohen Hofkammer-Präſidial-Decretes vom 12. Juni 1831, Nr. 6167, wird am 20. December 1842 in den gewöhnlichen Amtskunden bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Pola, Istrianer Kreiſes, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, dem Religionsfonde gehörigen Gerechtfame geschritten werden, und zwar: des Fischfangrechtes in Badd in der Gemeinde Altura, im Schätzungswerthe von 420 fl. — Diese Gerechtfame wird um den vorangesezten Fiscalpreis ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präſidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Ver-

bindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufactes, und noch vor der Uebergabe der Gerechtfame zu berichtigen, die andere kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gerechtfame oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf von hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Beifallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabegerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstehende der Gerechtfame contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle,

sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Fischerei-Gerechtsame können von den Kauflustigen bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Pola eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Trieste am 18. October 1842.

Ernst Schleiffer,
k. k. Sub- u. Präsidial-Secretär.

3. 1803. (3) ad 27483. Nr. 276 St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung zweier in der Gemeinde Muggia, Rentbezirkes Capo d'Istria gelegenen Fonds-Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 30. September 1842, Nr. 6801 P. P., wird am 30. November l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Capo d'Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe der nachbenannten, zu Muggia im Rentbezirke Capo d'Istria gelegenen Fonds-Realitäten geschritten werden, als: 1) eines Brachgrundes in der Contrada Farnai, Gemeinde Muggia, im Flächenmaße von theilaufig 852 □ Klafter und geschätzt auf 28 fl. 24 $\frac{1}{4}$ kr.; 2) eines Brachgrundes mit 44 Nebenstöcken, in derselben Contrada und Gemeinde, im Flächenmaße von 2346 □ Klafter und geschätzt auf 105 fl. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgebaut, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barem Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten

curmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Cautio wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinslet, und die Zinsen in halbjährigen Verfallstraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstespreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteshebers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Teilbietung für den Ausrufspreis gel-

ten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. Triest am 6. October 1842.

Ernst Schleiffer,

k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1858. (2) Nr. 13942.

K u n d m a c h u n g.

Aus Anlaß eines vom löbl. k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazin zu Neustadt anher gelangten Ersuchens, ist zur pachtweisen Sicherstellung des Verpflegsbedarfes für die mit dem 1. März 1843 auf vier nach Rassenfuß und Unterbresoß verlegt werdende Beschälposten die bezügliche Verhandlung für die Station Rassenfuß in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Rassenfuß auf den 20. December 1842, und für die Station Unterbresoß in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Landstraß auf den 22. December 1842 während den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittags festgesetzt worden. — Die diesfällige Erforderniß an Naturalien für die Station Rassenfuß besteht in täglichen 3 Brod-Portionen, 7 Hafer-Portionen und 4 zehnpfündigen Heuportionen; dann für die Station Unterbresoß in täglichen 3 Brod-, 7 Hafer-, 4 zehnpfündigen Heu- und 4 sechspfündigen Streustroh-Portionen. — Diese Bestimmung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Unternehmungslustigen an den bezeichneten Tagen in der genannten Amtskanzlei zu erscheinen eingeladen werden. K. K. Kreisamt Neustadt am 8. November 1842.

Öemtlliche Verlautbarungen.

3. 1848. (2)

Nr. 12420/
/2130

K u n d m a c h u n g

wegen Lieferung des Bedarfes an Betterfordernissen für die k. k. Gefällenwache in Kärnten. — Die k. k. vereinte Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Styrien beabsichtigt für die Gefällenwache in Kärnten die Lieferung folgens der Betterfordernisse im Wege der Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte sicher zu stellen, als: 2178 Ellen gebleichte Leinwand zu Leintüchern; 998 $\frac{1}{4}$ Ellen ungebleichte Kupfenleinwand zu Strohsäcken; 181 $\frac{1}{4}$ Ellen ungebleichten Zwilch zu Kopfpölkern; 121 Stück schafwollene Sommerkochen, und 121 Stück schafwollene Winterkochen. — Lieferungslustige haben ihre schriftlichen versiegelten Offerte bis 15. December 1842 um 12 Uhr Mittags dem k. k. Cameralgefällen-Verwaltungs-Deconomate zu überreichen. — Diesen Offerten, welche mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Betterfordernissen“ zu versehen sind, müssen 1. von den Dfferenten oder der Fabrik, welche die Lieferung übernehmen will, gesiegelte Muster beigelegt werden, und dieselben so beschaffen seyn, daß sich die Qualität vollständig beurtheilen läßt. — 2. Steht es den Lieferungslustigen frei, den Anbot auf die Lieferung des ganzen ausgeschriebenen Bedarfes, oder nur auf einen Theil desselben zu leisten. — 3. In jedem Falle hat der Anbot deutlich die Gattung und Menge des Gegenstandes zu enthalten, deren Lieferung übernommen werden will, und ist beizusetzen, ob sich der Unternehmer auch zur Lieferung einer größern Quantität als die oben bestimmt angegebene, um den angebotenen Preis herbeiläßt. Dieser Preis ist für jeden zu liefernden Artikel deutlich und mit Buchstaben schriftlich auszudrücken, wie er für die Wiener Elle Leinwand entfällt. — 4. Als nicht zu überschreitende Maximalpreise werden festgesetzt: für die Wiener Elle gebleichte Leintücher-Leinwand 11 $\frac{7}{8}$ Kreuzer; für die Wiener Elle ungebleichte Strohsack-Leinwand 7 $\frac{7}{8}$ Kreuzer; und für die Wiener Elle Zwilch 11 Kreuzer; ferner für einen schafwollenen Winterkochen, welcher 2 $\frac{3}{4}$ Ellen lang, 1 $\frac{1}{2}$ Ellen breit, und 8 Pfund schwer seyn muß, 6 fl. 40 kr., und für einen schafwollenen Sommerkochen von derselben Länge und Breite und 4 Pfund Schwere, 3 fl. 24 kr. C. M. — 5. Jede der genannten Gattungen

von Einwand müssen eine Elle breit und durch-
aus von starker und dauerhafter Beschaffen-
heit, und dem genehmigten Muster ganz gleich
seyn. — 6. In dem Anbote ist ferner entwe-
der eine den zehnten Theil desjenigen Betra-
ges, der für das angebotene Lieferungsobject
im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung,
oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch
dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung
bei der k. k. steyermärkischen Cameralgefällen-
Hauptcasse, oder bei der Gefällencassa jener
Provinz, wo der Dfferent domiciliert, hinter-
legt worden ist. Dieselbe wird rücksichtlich der
Dfferenten, deren Anbote nicht angenommen
werden, bis zur sobald als möglich erfolgenden
dießfälligen Entscheidung, rücksichtlich der
Dfferenten aber, deren Anbote angenommen
werden, in dem Maße, als dieselben annehmbar
gefunden werden, bis zur vollständigen Erfüllung
des Contractes haftend bleiben. — 7. Bei der
Auswahl unter den verschiedenen Anboten,
insfern dieselben mit den nöthigen vorgeschrie-
benen Erfordernissen versehen sind, wird auf
die vortheilhaften Preise in Verbindung der
guten Qualität der Ware nach den vorgeleg-
ten Mustern, und bei sonst gleichen Preisen
und gleicher Beschaffenheit der Ware auf die
Größe des Angebotes Rücksicht genommen wer-
den, und wird rücksichtlich der Annahme des
einen oder des andern Dfferentes unbedingt, und
ohne Rede zu stehen, die Wahl vorbehalten.
— 8. Sämmtliche zu liefernde Artikel müssen
kostenfrei an das hierortige Deconomat der
vereinten Cameralgefällen-Verwaltung gestellt
werden, welches über die Qualität und Mu-
stermäßigkeit der abgelieferten Gegenstände zu
erkennen hat. — Der Dfferent verbindet sich,
dem Ausspruche desselben unweigerlich zu fol-
gen; auch ist derselbe nicht berechtigt, in dem
Falle, als der Anbot für zwei oder mehrere
Lieferungsobjecte lautet, von seinem Anbote
hinsichtlich eines Objectes zurück zu treten,
weil sein Anbot nur für einen oder den an-
dern Artikel angenommen wurde. — 9. Der
ganze Bedarf muß binnen vier Wochen, von
dem Tage an gerechnet, als dem Dfferenten
die Annahme seines Dfferentes bekannt gemacht
wurde, beigelegt werden. — 10. Sollte der
Lieferungs-Unternehmer mit der Ablieferung
überhaupt oder hinsichtlich der Lieferungster-
mine, oder in Absicht auf die Qualität und
Mustermäßigkeit der zu liefernden Artikel hin-
ter den eingegangenen Verpflichtungen zurück-
bleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten,

und die förmliche Vertragsurkunde nicht un-
terfertigen wollen, so ist die vereinte Cameral-
Gefällen-Verwaltung ermächtigt, auf seine
Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen
Wege sich den nöthigen Bedarf an diesen Er-
fordernissen zu was immer für Preisen beizu-
schaffen, und den Mehraufwand über den von
dem Unternehmer angebotenen Preis von dem-
selben hereinzubringen. — 11. Sollte binnen
Jahresfrist, vom Tage des Contractabschlusses
an gerechnet, ein weiterer Bedarf eintreten,
so ist der Contrahent verpflichtet, denselben
über erhaltene Aufforderung, so oft dieselbe
an ihn ergeht, in dem Zeitraume von vier
Wochen nach Empfang derselben contractmäßig
um die in Folge dieser Ausschreibung ihm zu-
gestandenen Lieferungspreise an das gedachte
Deconomat abzustellen. — 12. Die Zahlung
für die gehörig abgelieferten und annehmbar
gefundenen Artikel wird gegen classenmäßig
gestämpelte, mit der Uebernahmsbestätigung ver-
sehenen Quittung bei der Gräzer Gefällen-Haupt-
und Bezirkscaffe erfolgen. — 13. Hat der Er-
steher den Stempel zu Einem Contractserem-
plare selbst zu bestreiten. — 14. Hat jeder Df-
ferent in seinem Anbote ausdrücklich zu er-
klären, daß er sich diesen Lieferungsbedingungen
ohne Ausnahme fügen wolle. — Grätz am
10. November 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1808. (3)

Nr. 4820.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hie-
mit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansu-
chen des Thomas Couko von Niederdorf, in die
executive Feilbietung der dem Lorenz Martini-
schwitsch von Niederdorf gehörigen, der Herrschaft
Haasberg dienstbaren Realitäten, als der Halbhube
Rectf. Nr. 557, geschätzt 953 fl. und des $\frac{1}{3}$ Sag-
stattantheils Rectf. Nr. 594, geschätzt 120 fl., we-
gen schuldigen 6 fl. 30 kr. sammt Executionskosten
gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsatzungen
auf den 13. December l. J., auf den 14. Jän-
ner 1843, und den 14. Februar 1843, jedesmal
früh 9 Uhr in loco Niederdorf mit dem Unhange
bestimmt, daß diese Realitäten bei der ersten und
zweiten Feilbietungstagsatzung nur um die Schät-
zung oder darüber, bei der dritten aber auch unter
derselben hintangegeben werden.

Der Grundbucheextract, das Schätzungspro-
tocoll und die Vicitationsbedingungen können täg-
lich hieamt eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 20. October 1842.